



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

04.11.2016

Nr. 44

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Gedenkfeiern am Volkstrauertag

Am Sonntag, dem 13. November 2016, finden wieder in folgenden Gemeinden des Amtsbezirkes Nortorfer Land zum Volkstrauertag Gedenkfeiern statt:

Nortorf - Stadtpark Ehrenmal	09.30 Uhr	Emkendorf/Kleinvollstedt	09.00 Uhr
Nortorf - St. Martin Kirche – Gottesdienst um Einweihung Mahnmal um	10:00 Uhr 11:15 Uhr	Gnutz	09.30 Uhr
Bargstedt	10.00 Uhr	Groß Vollstedt	10.10 Uhr
Bargstedt-Holtdorf	10.20 Uhr	Krogaspe	10.00 Uhr
Bokel	09.30 Uhr	Langwedel	11.30 Uhr
Brammer	10.45 Uhr	Oldenhütten	10.40 Uhr
Dätgen	10.10 Uhr	Schülpe b. Nortorf	09.45 Uhr
Eisendorf	10.45 Uhr	Timmaspe	09.20 Uhr
Ellerdorf	09.00 Uhr	Warder	10.00 Uhr
Emkendorf/Bokelholm	09.30 Uhr		

Die Gemeinden bitten die Bevölkerung, sich recht zahlreich an den Gedenkfeiern zur Ehrung der im Kriege Gefallenen zu beteiligen.

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. **Bootstragehilfe, Fundort/Gemeinde: Borgdorf-Seedorf, Fundzeit: 30.10.2016 Nr: 55/2016**
2. **Herrenrad, Fundort/Gemeinde: Gnutz, Fundzeit: 29.10.2016 Nr: 56/2016**
3. **Herrenrad, Fundort/Gemeinde: Gnutz, Fundzeit: 29.10.2016 Nr: 57/2016**

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

04.11.2016

Nr. 44

Gemeinde Bargstedt - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Bargstedt

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Bargstedt findet am Donnerstag, 10.11.2016, 14:30 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2015
4. 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Bargstedt über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)
5. Neufassung der Satzung der Gemeinde Bargstedt über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserbeitragssatzung)
6. 1. Nachtragshaushalt 2016
7. Haushalt 2017
8. Verschiedenes

**Dibbern
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

04.11.2016

Nr. 44

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Einladung zu einer Sitzung des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses Borgdorf-Seedorf

Die nächste Sitzung des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses Borgdorf-Seedorf findet am Mittwoch, 23.11.2016, 20:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Borgdorf-Seedorf, Schulweg 2 b, 24589 Borgdorf-Seedorf statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Jahresplanung 2017
4. Planung Seniorenadventsfeier
5. Planung Hüttenadventszauber
6. Ausstattung DGH
7. Kindernachmittage
8. 150-jähriges Jubiläum 2017
9. Email-Adressen und Verteiler

**Kröger
Ausschussvorsitzende**

Gemeinde Ellerdorf - Verpachtung einer gemeindeeigenen Fläche

Die Gemeinde Ellerdorf verpachtet ab 01.12.2016 für die Dauer von 3 Jahren (mit automatischer Verlängerung um jeweils ein Jahr bei dreimonatiger Kündigungsfrist) das Flurstück 91, Flur 1 (Fläche zwischen dem Bahngelände/ Ellerdorfer Straße und dem Langenfelder Weg) mit einer Größe von 2,4 ha.

Verpachtet werden soll an die/den Meistbietende/n, der Mindestpachtpreis beträgt 180,- Euro/ha (2,4 ha= 432,- Euro/Jahr). BieterInnen mit Wohnsitz in Ellerdorf werden bevorzugt berücksichtigt.

Angebote werden in einem verschlossenen Umschlag (mit Absender) und der Aufschrift „Angebot Pachtfläche“ an den Bürgermeister der Gemeinde Ellerdorf, Dr. Frank Steinmann, Rader Weg 5, 24589 Ellerdorf, **bis zum 15.11.2016** erbeten.

Rückfragen gerne per e-Mail an buergermeister@ellerdorf.de oder telefonisch unter: (04392) 4487.

**Dr. Steinmann
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

04.11.2016

Nr. 44

Gemeinde Emkendorf - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur, Soziales der Gemeinde Emkendorf

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur, Soziales der Gemeinde Emkendorf findet am Donnerstag, 10.11.2016, 19:30 Uhr, im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Emkendorf, Emkendorfer Straße 21 a, 24802 Emkendorf-Kleinvollstedt, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Tannenbaumaufstellen am 25.11.2016
4. Termine 2017
5. Verschiedenes

**Wiegel
Ausschussvorsitzende**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

04.11.2016

Nr. 44

Gemeinde Gnutz - 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Gnutz über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 18.10.2016 folgende 2. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 21.09.1994 erlassen:

Art. I

1. In § 11 Abs. 3 wird der Betrag „30,00 DM“ ersetzt durch den Betrag „15,00 Euro“.
2. Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie sind zugleich Bestandteil der öffentlichen Einrichtung und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde“.
3. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse ist der Gemeinde zu erstatten. Der Aufwand für die Unterhaltung der Hausanschlüsse – mit Ausnahme der Abschreibung - wird durch Benutzungsgebühren finanziert.“
4. In § 20 Abs. 1 und § 31 werden die Bezeichnungen „Amt-Nortorf-Land“ durch die Bezeichnung „Amt Nortorfer Land“ und die Bezeichnung „Amtsvorsteher“ durch die Bezeichnung „Amtsdirektor“ ersetzt.

Art. II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2015 in Kraft. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Wasserversorgungssatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung zu veröffentlichen.

Gnutz, den 25.10.2016
Gemeinde Gnutz
Der Bürgermeister
Gez. Mehrens

Die vorstehend abgedruckte 2. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

04.11.2016

Nr. 44

Gemeinde Gnutz - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gnutz und die Erstattung der Hausanschlußkosten (Wassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), der §§ 1, 2, 6 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 19. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129), und des § 26 der Wasserversorgungssatzung vom 21. September 1984 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gnutz vom 18.10.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gnutz und die Erstattung der Hausanschlußkosten erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Gnutz.

1. Abschnitt Benutzungsgebühren

§ 2 - Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Zu den Kosten der Unterhaltung gehören auch die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse und den Austausch der Wasserzähler nach den Vorschriften des Eichgesetzes, nicht jedoch die Abschreibung der Hausanschlüsse. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

§ 3 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Die Grundgebühr beträgt für jede Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück **72,00 Euro** jährlich.
- (2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht zutreffen, wenn sie tatsächlich als Wohnungen genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe oder landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung, sonstige Einrichtungen oder Ferienwohnungen, die die Wasserversorgungsanlage in Anspruch nehmen können, wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung eine Grundgebühr wie für eine Wohnung erhoben. Einer Wohnung entsprechen
 - bei Ferienzimmern je 45 qm Wohn- und Nutzfläche
 - bei Melkkammern je 75 Kühe
 - bei sonstigen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindertagesstätten) je 110 cbm Jahreswasserverbrauch.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt **1,16 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Für die Abgabe von Bauwasser wird, soweit nicht durch Wasserzähler gemessen, eine Pauschale erhoben. Diese beträgt **100,00 Euro** für jedes Bauvorhaben.
- (5) Zu den in den Absätzen 1 - 4 genannten Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

04.11.2016

Nr. 44

§ 4 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses einschließlich Wasserzähler folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird und
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Verbrauch.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluß außer Betrieb genommen wird und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgrundgebühr zu zahlen.
- (4) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (5) Bei einem Schuldnerwechsel wird der neue Gebührenschuldner vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Schuldner der Gemeinde den Wechsel nachweist und eine Zwischenablesung beantragt. Der bisherige Schuldner haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (6) Gemäß § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes ruht die Gebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (7) Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 - Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gemeinde erhebt vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr. Die Vorauszahlung wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage im Vorjahr entnommenen Wassers berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrundezulegende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu bezahlen, bis der neue Bescheid erteilt worden ist.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

04.11.2016

Nr. 44

2. Abschnitt Erstattung von Hausanschlusskosten

§ 6 - Hausanschlußkosten

- (1) Für Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses durch die Gemeinde sind der Gemeinde die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Hausanschlußleitungen, die in der Längsrichtung einer öffentlichen Straße verlegt werden, gelten als Versorgungsleitungen. Der Erstattungsbetrag für den Hausanschluß wird in diesem Fall in der Höhe eines durchschnittlichen Erstattungsbetrages für ein Grundstück in der Ortslage berechnet. Werden Hausanschlußleitungen im Außenbereich abweichend von Satz 1 in Privatgrundstücken verlegt, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Sobald mit dem Bau der Hausanschlussleitung begonnen wird, können von den Erstattungspflichtigen Vorauszahlungen bis zur vollen Höhe des Erstattungsbetrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.
- (4) Vor Entstehung des Erstattungsanspruchs kann der Anspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Erstattungspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 7 - Erstattungspflichtige

Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 8 - Umsatzsteuer

Zu den nach § 6 zu erstattenden Kosten wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe erhoben.

3. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 9 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

04.11.2016

Nr. 44

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 7 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2015 in Kraft. Sie ersetzt die Wassergebührensatzung vom 27.03.1995, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Gnutz, den 25.10.2016
Gemeinde Gnutz
Der Bürgermeister
Gez. Mehrens

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Wassergebührensatzung der Gemeinde Gnutz wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski

Gemeinde Groß Vollstedt - Einladung zu einer Sitzung des Kultur- und Fremdenverkehrsausschusses der Gemeinde Groß Vollstedt

Die nächste Sitzung des Kultur- und Fremdenverkehrsausschusses der Gemeinde Groß Vollstedt findet am Montag, 14.11.2016, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Landgasthof Groß Vollstedt', Dorfstraße 29, 24802 Groß Vollstedt, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Veranstaltungskalender 2017
4. Weihnachtsfeier für Senioren veranstaltet von der Kirchengemeinde und der Gemeinde
5. Sonstiges

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

6. Personalangelegenheiten

**Rissmann
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

04.11.2016

Nr. 44

Gemeinde Groß Vollstedt - Container für Grünabfälle

Am Samstag, den 12. November 2016, steht in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr am Feuerwehrgerätehaus, To'n Sprüttenhus, ein Container für die Entsorgung von Grünabfällen bereit.

**Volkman
Bürgermeister**

Gemeinde Krogaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Krogaspe hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine freie Stelle im

Bundesfreiwilligendienst (BFD)

im gemeindeeigenen Kindergarten zu vergeben. Der Träger dieser Stelle ist das Diakonische Werk Schleswig-Holstein (www.diakonie-sh.de). Weitere Informationen finden Sie auch unter www.bundesfreiwilligendienst.de.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Bürgermeister der Gemeinde Krogaspe unter der Tel.Nr.: 04392/690565 oder per E-Mail an: buergemeister@krogaspe.de.

**Nils Höfer
Bürgermeister**

Gemeinde Langwedel - Pächter für die Kantine im Sportheim gesucht

Die Gemeinde sucht zum nächstmöglichen Termin einen Pächter für die Kantine des Sportheims. Zusätzlich kann die Reinigung der Sporthalle und des Kindergartens mit übernommen werden. Interessenten melden sich bitte unter buergemeister@langwedel-sh.de oder unter Tel. 04329/787.

**Spießhoefer
Bürgermeister**

Stadt Nortorf - Verkauf des Grundstücks „Fabrikstraße 3“ in Nortorf

Die Stadt Nortorf bietet eine ca. 700 m² große, mit einem Wohngebäude bebaute Teilfläche des Grundstücks „Fabrikstraße 3“ zum Verkauf an. Das darauf befindliche Gebäude wurde 1927/1928 errichtet und 1962 erweitert. 1988 wurde eine Renovierung vorgenommen. Der ölbefeuerte Zentralheizkessel muss erneuert werden. Im Gebäude sind 2 Wohnungen (90 qm und 93,25 qm) vorhanden. Die 90 m² große Wohnung ist seit dem 1.4.2003 vermietet. Die Kaltmiete beträgt 342,00 €. Das Grundstück wird in derzeitigem Zustand verkauft.

Der Energieverbrauchskennwert für Heizung und Warmwasser beträgt nach dem Energieausweis vom 19.09.2008 = 360,8 kWh/(m²a).

Der Mindestverkaufspreis beträgt 65.000 €. Davon entfällt auf den Grundstückswert ein Anteil von 52.000 €. Die Kosten der Vermessung trägt die Stadt Nortorf, die Kosten für die Beurkundung des Kaufvertrages und dessen Durchführung sowie die Grunderwerbsteuer (zurzeit 6,5 %) trägt der Käufer. Mängelbeseitigungsansprüche werden ausgeschlossen.

Das fristgerecht eingegangene Höchstgebot erhält den Zuschlag. Falls ein niedrigeres, angemessenes Angebot erfolgt, obliegt die Annahme dieses Gebotes der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf.

Ein Termin zur Besichtigung kann beim Amt Nortorfer Land, Frau Arens, Tel.: 04392/401-234, vereinbart werden.

Angebote werden im verschlossenen Umschlag erbeten an das Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Zimmer 205, bis zum 15.11.2016, 12.00 Uhr. Auf dem Umschlag ist zu vermerken „Angebot Fabrikstraße 3“. **Es wird darauf hingewiesen, dass jedes Angebot rechtsverbindlich ist und den Verkäufer bei Nichteinhaltung zu Schadenersatzforderungen gegenüber dem Käufer berechtigt.**

**Horst H. Krebs
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

04.11.2016

Nr. 44

Stadt Nortorf - Kostenlose Laubentsorgung für Nortorfer Bürgerinnen und Bürger auf dem Bauhof der Stadt Nortorf

Den Nortorfer Bürgerinnen und Bürgern wird von der Stadt Nortorf im Herbst 2016 eine kostenlose Laubentsorgung auf dem Bauhof der Stadt Nortorf angeboten. Das zu entsorgende Laub kann an folgenden Sonnabenden kostenlos zum Bauhof in der Fabrikstraße 4 in Nortorf gebracht werden:

**Sonnabend, den 12. November 2016, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Sonnabend, den 19. November 2016, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und
Sonnabend, den 26. November 2016, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr.**

Es dürfen nur Blätter, keine anderen organischen Gartenabfälle, wie z.B. Zweige, Rasen- oder Blumenschnitt angeliefert werden. Das Abholen der Säcke von den Grundstücken, wie in den Vorjahren, wird nicht mehr durchgeführt.

**Horst H. Krebs
Bürgermeister**

Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf findet am Montag, 14.11.2016, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 26.09.2016
5. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Ausschussmitglieder
7. Energetische Stadtsanierung; Aufstellung eines integrierten Sanierungskonzeptes für ein Teilgebiet der Innenstadt
8. Haushalt 2017
9. Verkehrssituation an der Grundschule Nortorf (Antrag der CDU-Fraktion)

**Groth
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

04.11.2016

Nr. 44

Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten der Stadt Nortorf

Die nächste Sitzung des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten der Stadt Nortorf findet am Dienstag, 15.11.2016, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 28.09.2016
5. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Ausschussmitglieder
7. " Bericht Jugendtreff 'Tee' und Antrag auf Einführung einer jährlichen Schließzeit "
8. Grundsatzbeschluss über die Gründung einer Naturkindergartengruppe und Vergabe der Trägerschaft
9. Haushalt 2017

**Friedrich
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

04.11.2016

Nr. 44

Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Nortorf

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Nortorf findet am Donnerstag, 17.11.2016, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 29.09.2016
5. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Ausschussmitglieder
7. Grundsatzbeschluss über die Gründung einer Naturkindergartengruppe und Vergabe der Trägerschaft
8. Energetische Stadtsanierung; Aufstellung eines integrierten Sanierungskonzeptes für ein Teilgebiet der Innenstadt
9. Kostenbeteiligung der Standortgemeinde Stadt Nortorf und der weiteren Nutzergemeinden am Betriebskostendefizit der Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nortorf
hier: Abschluss eines Finanzierungsvertrages zwischen der Stadt Nortorf und den weiteren Nutzergemeinden
10. Haushalt 2017

**Bretschneider
Ausschussvorsitzende**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

04.11.2016

Nr. 44

Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Nortorf

Die Sitzung findet nur statt, wenn der Haushalt 2017 am 17.11.2017 nicht abschließend beraten werden konnte und zwar am Montag, 21.11.2016, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Haushalt 2017

**Bretschneider
Ausschussvorsitzende**

Gemeinde Schülp b. Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Schülp b. Nortorf

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Schülp b. Nortorf findet am Mittwoch, 09.11.2016, 16:00 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Haushaltsplan 2017
4. Verschiedenes

**Vogelsang-Weber
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

04.11.2016

Nr. 44

Gemeinde Warder - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Warder

Die nächste Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Warder findet am Mittwoch, 30.11.2016, 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2015

**Pauls
Ausschussvorsitzender**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

04.11.2016

Nr. 44

Nachrichtliche Bekanntmachung - Strauchschnittsammlungen der AWR beginnen

Ab dem 26. Oktober beginnt im Kreis Rendsburg-Eckernförde die Herbstsammlung von Baum- und Strauchschnitt aus Privatgärten.

Wer jetzt zu Schere und Messer greift, erspart sich unter Umständen Stress im Frühjahr. Denn ab Mitte März dürfen aus Naturschutzgründen Bäume und Sträucher nicht mehr beschnitten werden! Und wer weiß, wie Anfang des Jahres das Wetter sein wird.

Beim Beschneiden von Pflanzen, gleichviel ob im Herbst oder im Frühjahr, sollte man ein wenig Vorsicht walten lassen, denn Beschneiden heißt, das Gewächs äußerlich zu verletzen. Benutzen Sie gut geschärftes Werkzeug und schneiden Sie Zweige immer direkt über einer Knospe ab.

Ihr Ast- und Strauchwerk können Sie am Abfuhrtag gebündelt am Straßenrand bereitstellen. Die einzelnen Bündel dürfen nicht länger als 1,50 m und nicht schwerer als 15 kg sein. Bitte achten Sie darauf, dass nur kompostierfreundliche Materialien zum Verschnüren der Bündel verwendet werden. Äste und Stämme von mehr als 10 cm Durchmesser werden bei dieser Sammlung nicht mitgenommen. Dasselbe gilt für Baumstümpfe (Stubben). Diese (und andere) Pflanzenabfälle können Sie bei einem Recyclinghof abgeben, meistens sogar kostenlos: Jeder Haushalt im Kreis kann gegen Vorlage der Originalabfallrechnung bis zu einem Kubikmeter Gartenabfall jährlich (maximal zwei Anlieferungen) kostenfrei zu einem der AWR-Höfe bringen.

Ihre Abfuhrtermine und weitere Informationen gibt es im Internet unter www.awr.de oder beim Service-Telefon der AWR unter **(04331) 345-123** montags bis freitags von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Abfuhrtermine im Amt Nortorfer Land

Bargstedt	17.11.2016
Bokel	18.11.2016
Borgdorf-Seedorf	18.11.2016
Brammer	17.11.2016
Dätgen	18.11.2016
Eisendorf	18.11.2016
Ellerdorf	18.11.2016
Emkendorf	18.11.2016
Gnutz	16.11.2016
Groß Vollstedt	18.11.2016
Krogaspe	25.11.2016
Langwedel	18.11.2016
Nortorf	21.11.2016
Oldenhütten	17.11.2016
Schülp b. Nortorf	21.11.2016
Timmaspe	25.11.2016
Warder	18.11.2016

**Abfallwirtschaft
Rendsburg-Eckernförde**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

04.11.2016

Nr. 44

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf- Psycho-
sozialer Krisendienst**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Niederstraße 6, 24589 Nortorf
